

Sitzungsvorlage

öffentlich

Vorlage-Nr.:	VO/0011/2020
Fachbereich:	Büro des Bürgermeisters
Erstellt von:	Astrid Diekerhoff
Datum:	19.10.2020

Betreff:

Benennung von Vertretern für die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH (wfc)

Beratungsfolge:

03.11.2020	Rat der Stadt Olfen	Entscheidung
------------	---------------------	--------------

Beschlussvorschlag:

Für die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH (wfc) benennt der Rat der Stadt Olfen:

- als stimmberechtigtes Mitglied: Bürgermeister
als persönlichen Stellvertreter: Vertreter im Amt
- als beratendes Mitglied: _____
als persönlichen Stellvertreter: _____
- als beratendes Mitglied: _____
als persönlichen Stellvertreter: _____

Sachverhalt:

Gegenstand der wfc ist die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur des Kreises Coesfeld sowie seiner Städte und Gemeinden durch die Förderung des Wirtschaftslebens. Vornehmlicher Gesellschaftszweck ist die Förderung der vorhandenen Gewerbe- und Industriebetriebe, der Fremdenverkehrseinrichtungen, der Ansiedlung von Gewerbe und Industrie sowie Fremdenverkehrseinrichtungen.

Als Gesellschafter der wfc hat die Stadt Olfen gemäß § 10 Nr. 1 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages das Recht, drei Vertreter in die Gesellschafterversammlung der wfc zu entsenden. Die Vertreter der kommunalen Gesellschafter müssen Mitglieder der jeweiligen Vertretungskörperschaft oder Bedienstete der Kommune sein.

Das den Gesellschaftern in der Gesellschafterversammlung zustehende Stimmrecht kann gemäß § 10 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages nur einheitlich wahrgenommen werden. Zu diesem Zweck benennen die Gesellschafter einen Vertreter mit Stimmrecht.

Bislang war der Bürgermeister gemäß § 113 GO NRW als stimmberechtigter Vertreter und sein Vertreter im Amt als sein Stellvertreter entsandt.

Darüber hinaus sind zwei weitere nicht stimmberechtigte Vertreter für die Gesellschafterversammlung zu benennen. Auch hier sind Stellvertreter zu benennen.

Bei der Bestellung von zwei oder mehr Vertretern, muss der Bürgermeister oder der ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen (§ 113 Abs. 2 GO NRW). Sofern kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande kommt, ist das Wahlverfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden (§ 50 Abs. 3 GO NRW). Der Bürgermeister ist dabei stimmberechtigt.

Verfahren der Stimmenverrechnung nach Hare-Niemeyer

Es sind **2** Sitze zu vergeben

CDU	Grüne	SPD	UWG	FDP	
20	5	4	2	2	Stimmzahl

Für jede Partei wird berechnet:

Gesamtzahl der Sitze * Stimmzahl der Partei / Gesamtzahl der Stimmen aller Parteien

Sitze CDU	Sitze Grüne	Sitze SPD	Sitze UWG	Sitze FDP
1,21	0,30	0,24	0,12	0,12

Vor dem Komma ist abzulesen, wie viele Sitze jede Partei mindestens erhält.

Die dann noch zu vergebenden Sitze werden den Parteien in der Reihenfolge der größten Zahlenbruchteile hinter dem Komma zugeteilt.

Ergebnis der Berechnung:

CDU 1 Sitz
GRÜNE 1 Sitz

Mitgezeichnet von:

